Grundschule Dissen

Konzept Schul-absentismus

(Stand: 08.10.2025)

Schulabsentismus

Die zukünftige soziale, kulturelle und wirtschaftliche Teilhabe an der Gesellschaft von Kindern, hängt von deren Schulbildung ab. Sie ist unerlässlich für das Erreichen persönlicher Lebensziele und legt den Grundstein für die Entwicklung individueller Potenziale. Eine solide schulische Ausbildung ist in der modernen Informationsgesellschaft ein wichtiger Faktor für die Integration in die Gesellschaft, den wirtschaftlichen Erfolg und das soziale Wohlbefinden. Schulabsentismus, definiert als dauerhaftes oder häufiges Fernbleiben von der Schule aus verschiedenen Gründen, gefährdet sowohl die individuelle Entwicklung der betroffenen Kinder als auch gesellschaftliche Integrationsprozesse sowie die Teilhabe. Aus pädagogischer, als auch rechtlicher Sicht haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schüler*innen am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen (§71 NSchG).

Was ist Schulabsentismus?

Schulabsentismus ist ein Prozess, der mit Schulunlust und Leistungsverweigerung beginnen kann und sich im weiteren Verlauf über gelegentliches Fehlen (z. B. Zuspätkommen) in ein dauerhaftes Fernbleiben vom Unterricht manifestiert. Im schulischen Alltag trifft man auf zwei Formen einer Verweigerungshaltung – der passiven sowie der aktiven Form des Schulabsentismus.

Bei der passiven Form des Schulabsentismus ist das Klassenmitglied zwar körperlich anwesend, jedoch beteiligt es sich nicht am Unterricht und zeigt auch sonst wenig Interesse am Geschehen in der Klasse. Von passiver Verweigerung ist auch die Rede, wenn Schüler*innen den Unterricht überwiegend durch Störungen boykottieren und/oder andere Formen der offensichtlichen Ablehnung des Unterrichtsgeschehens demonstrieren. Kennzeichnend für die passive Verweigerungshaltung ist ein nach innen gerichtetes Verhaltensmuster, welches oftmals erst spät, mitunter auch gar nicht erkannt und wahrgenommen wird. Von aktivem Schulabsentismus ist die Rede, wenn

Schüler*innen wiederholt unentschuldigt der Schule fernbleiben. Sie halten sich somit während der Unterrichtszeit weder im Klassenraum noch in der Schule auf. Bleiben Schüler*innen zwar entschuldigt, allerdings in einem zeitlich nicht mehr vertretbaren und inhaltlich kaum nachvollziehbaren Rahmen der Schule fern, kann dies ebenfalls dem aktiven Schulabsentismus zugeordnet werden.

Dokumentation von Fehlzeiten

Die Verpflichtung zur täglichen Überprüfung der Anwesenheit und Erfassung von Abwesenheiten in Schule ist ein wichtiger Teil des Schulmanagements und hat mehrere Zielsetzungen:

1. Sicherstellung der Bildungspflicht: Die Schulpflicht muss erfüllt werden. Hierfür ist die Überprüfung der Anwesenheit zwingend erforderlich.
2. Präventive Maßnahme: Die transparente Erfassung und Dokumentation von Fehlzeiten signalisieren Interesse und Kontrolle seitens der Schule. Dies kann dazu beitragen, Fehlzeiten zu reduzieren, da Schülerinnen und Schüler wissen, dass ihre Anwesenheit wahrgenommen wird und von großem Interesse ist.
3. Beteiligung der Erziehungsberechtigten: Die Information der Erziehungsberechtigten möglichst am selben Tag eines Fehltages stellt sicher, dass diese über die Abwesenheit informiert sind. Dies ermöglicht eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten um Absentismus frühzeitige gemeinsam entgegenzuwirken.
4. Dokumentation Die Erfassung und standardisierte Dokumentation von Fehlzeiten, einschließlich einzelner Unterrichtsstunden, ermöglicht es den Schulen, ein umfassendes Bild der Abwesenheit ihrer Schülerinnen und Schüler zu erhalten. Dies kann dazu beitragen, Muster und Trends bei Fehlzeiten zu erkennen und gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Schulanwesenheit zu ergreifen.

Prävention

Präventive Maßnahmen sollen verhindern, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in verschiedenen Altersgruppen Schule und Unterricht verpassen. Das Ziel ist es, frühzeitig problematische Entwicklungsverläufe zu erkennen, zu stoppen und durch positive Beziehungsarbeit sowie die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu einer positiven Verhaltensänderung bei den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beizutragen. Regional können „Schulvermeidungs-Projekte“ die schulischen Initiativen begleiten und unterstützen. Nachfolgend werden einige pädagogische Schlüsselaspekte auf der Systemebene aufgeführt:

1. Förderung eines positiven Schulklimas: Ein positives und unterstützendes Klima in der Schule schafft eine Umgebung, in der sich alle Heranwachsenden wohl und akzeptiert fühlen. Dies kann dazu beitragen, dass sie motiviert sind, zur Schule zu kommen und sich aktiv am Unterricht zu beteiligen. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang fördert ein positives Schulklima und trägt zur Prävention von Fehlzeiten bei.
2. Individuelle Förderung: Die Schule sollte bestrebt sein, die unterschiedlichen Bedürfnisse und Begabungen der Kinder und Jugendlichen zu erkennen und individuell darauf einzugehen. Dies kann bedeuten, dass die Heranwachsenden in ihrem Lernprozess unterstützt und herausgefordert werden, um Fehlzeiten aufgrund von Desinteresse zu vermeiden.
3. Klare pädagogische Haltungen: Die Schulleitung, Lehrkräfte sowie weiteres Schulpersonal sollten klare pädagogische Haltungen und Erwartungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen kommunizieren.
4. Partizipation und Engagement: Es ist wichtig, den Heranwachsenden das Gefühl zu geben, dass ihre Meinungen und Bedürfnisse gehört werden, damit sie eher bereit sind, zur Schule zu kommen. Die Beteiligung der gesamten Schulgemeinschaft an schulischen Aktivitäten und Entscheidungsprozessen kann Engagement und Bindung an die Schule stärken.

Auf der individuellen Ebene bedeutet Prävention vor allem, sehr frühzeitig auffällige Verhaltensweisen wahrzunehmen und gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Erziehungsberechtigten bzw. bei berufsbildenden Schulen auch gegenüber den kooperierenden Betrieben anzusprechen. Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird signalisiert, dass ihr Fehlen wahrgenommen wurde. Das Interesse an der Person macht deutlich, dass den Lehrkräften und Fachkräften der Schulsozialarbeit auffällt und nicht gleichgültig ist, wenn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nicht zur Schule kommen

Intervention

Im Rahmen von Interventionsmaßnahmen können verschiedene Ansätze verfolgt werden:

1. Pädagogische Maßnahmen: Dies umfasst die Förderung von Verhalten und Schulleistung. Die Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen können gezielte Beratung und Unterstützung über die Schule, das RLSB oder externe Personen erhalten, um ihre schulischen Herausforderungen zu bewältigen.
2. Erzieherische Maßnahmen: Diese Maßnahmen beinhalten die Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Erziehungsberechtigten, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Schulausbildung zu stärken. Erziehungsberechtigte werden in die Pflicht genommen, sicherzustellen, dass ihre Kinder regelmäßig am Unterricht teilnehmen.
3. Rechtliche Überlegungen: Neben der zu priorisierenden Anwendung von Erziehungsmitteln kann es in einigen Fällen notwendig sein, rechtliche Schritte zu unternehmen, um den Schulbesuch sicherzustellen. Dies kann als letztes Mittel z. B. die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen nach § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) beinhalten. Solche Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Heranwachsenden ihre schulische Verpflichtung erfüllen. Grundsätzlich sollten pädagogische Maßnahmen immer Vorrang haben.

Die Auswahl der geeigneten Interventionsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse der individuellen Situation und der zugrunde liegenden Ursachen für die Abwesenheit. Im System Schule stehen neben den Lehrkräften interne (z. B. Schulsozialarbeit) und externe Professionen (z. B. Schulpsychologie) zur Verfügung, die eine engmaschige Zusammenarbeit und Kooperation ermöglichen, um effektive Maßnahmen gegen Schulabsentismus umzusetzen.

An erster Stelle stehen die Erziehungsberechtigten der durch Fehlzeiten auffällig gewordenen Kinder. Es ist anzustreben, dass trotz bzw. gerade wegen der belastenden Problemlage ein tragfähiger Kontakt mit den Erziehungsberechtigten, evtl.in Kooperation mit außerschulischen Personen oder Institutionen, gestaltet wird. Dabei soll ein

regelmäßiger Schulbesuch als gemeinsames Ziel definiert und verfolgt werden. Bleibt die Mitwirkung der Sorgeberechtigten aus, ist die öffentliche Jugendhilfe zur Beratung einzubeziehen. Je nach Problemlage des Einzelfalles können bedarfsgerecht weitere Hilfen aus der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter), von evtl. bereits beteiligten Trägern der freien Jugendhilfe, psychologischen und psychotherapeutischen Praxen sowie Erziehungsberatungsstellen vereinbart und organisiert werden.

Zusätzlich zu den pädagogischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Unterstützungsmaßnahmen kann es in Einzelfällen notwendig sein, ordnungsrechtliche Schrittet zu ergreifen, insbesondere wenn Kinder und Jugendliche Hilfsangebote zur Bewältigung von Fehlzeiten und den zugrunde liegenden Problemen ablehnen. In solchen Situationen sind eine enge Zusammenarbeit und Absprache mit den zuständigen Ordnungsämtern sowie der Polizei von entscheidender Bedeutung.

Maßnahmen bei unentschuldigtem Fehlen ab dem ersten Tag

1. Persönliche Kontaktaufnahme mit den Eltern durch die Klassenlehrkraft, um das unentschuldigte Fehlen zu besprechen.
2. Nahtlose Dokumentation der Fehlzeiten im Klassenbuch, als auch des Ergebnisses des Elterngesprächs in der Schüler*innenakte

Maßnahmen bei andauernden oder anhaltenden Fehlzeiten

1. Schulleitung informieren
2. Persönliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
3. Schulisches Unterstützungsangebot (weitere Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Beratungslehrerin, Schulleitung etc.) einbeziehen um weitere Vorgehensweisen und Maßnahmen zu besprechen (u.a.):
    a. Schulinterne Maßnahmen
    b. Pädagogische Konferenzen
    c. Attestpflicht[1]

[1] Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welche Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat: e s genügt generell eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die

d. Schulpflichtverletzungsanzeige

Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen. Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen die Erziehungsberechtigten.

Rechtliche Grundlagen

Schulpflicht

Geltung der Schulpflicht

Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist gemäß § 63 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zum Schulbesuch verpflichtet. Darüber hinaus wird an dieser Stelle hingewiesen auf: Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (Erl. d. MK v. 01.12.2006, SVBl. S. 705).

Erfüllung der Schulpflicht

Nach §§ 63 Abs. 1 Satz 1, 65 Abs.1 in Verbindung mit § 64 NSchG besteht grundsätzlich eine 12-jährige Schulpflicht.

Beginn der Schulpflicht

Mit Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden, dazu zählen auch Kinder, die am 1. Oktober ihren sechsten Geburtstag haben. Fr Kinder, die das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist vor dem Beginn des Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben (§ 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG). Nach § 64 Abs. 3 NSchG können Grundschulen schon vor der Einschulung Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichten. Darüber hinaus können auf Antrag der Sorgeberechtigten auch Kinder in die Schule aufgenommen werden, die jünger sind. Voraussetzung ist, dass diese Kinder die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Die Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Fr schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder, gibt es die Möglichkeit der Zurückstellung vom Schulbesuch um ein Schuljahr. Diese Entscheidung wird ebenfalls

von der Schulleitung getroffen. In solchen Fällen besteht zum Teil die Möglichkeit und dann evtl. auch die Pflicht zum Besuch eines Schulkindergartens, um die vorliegenden Defizite abzubauen. 23 Handreichung zum Schulabsentismus

Befreiungen

Befreiungen vom Schulbesuch bis zu drei Monaten werden von der Schulleitung entschieden (siehe Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht, Erl. d. MK v. 01.12.2016, SVBl. S. 705). Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Im NSchG ist keine Möglichkeit einer längeren Befreiung vorgesehen. Das zuständige RLSB kann jedoch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine befristete Ausnahme zulassen, wenn der fortgesetzte Schulbesuch im Einzelfall eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Schulleitung entscheidet darüber, ob Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu drei Monaten vom Unterricht befreit werden und ob sie von anderen verbindlichen Schulveranstaltungen befreit werden. Fr zusätzliche Befreiungen ist das zuständige RLSB verantwortlich. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag ist eine Freistellung vom Besuch der Schule möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen jungen Erwachsenen an Schulen von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Ruhen der Schulpflicht

Ein Ruhen der Schulpflicht ist gemäß § 70 Abs. 1 bis 5 NSchG geregelt. Auf Antrag kann die Schulpflicht ruhen

1. zum Besuch eines Sprachkurses bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen,
2. zur Kindererziehung nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfristen bei schulpflichtigen Müttern

3. zum Besuch eines besonderen außerschulischen Bildungsganges (z. B. vorzeitiger Besuch einer Hochschule bei besonderer einseitiger Begabung.

Der Antrag auf Ruhen der Schulpflicht ist in den Fällen der Nummern 1 und 3 beim RLSB, in Fällen der Ziffer 2 bei der Schulleitung unabhängig von der Dauer zu stellen.

Fernbleiben vom Unterricht

Nehmen Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen.

Entschuldigung einer Erkrankung

Regelfall

Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welche Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat. Es genügt generell eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen.

Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen die Erziehungsberechtigten. Die Mitteilungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG und den außer ihnen nach § 71 Abs. 2 NSchG Verantwortlichen (Ausbildende und ihre Beauftragten), solange die Kinder oder Jugendlichen das 18.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten den jungen Erwachsenen selbst. Treffen gleichwohl die Personen, die nach § 71 Abs. 1 und 2 NSchG für die jungen Erwachsenen an Schulen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres Verantwortung tragen, die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen diese Personen nach § 71 NSchG die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung

Die Verletzung der Schulpflicht stellt nach § 176 NSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Sobald schulische Maßnahmen, gegebenenfalls in Kooperation mit dem Jugendamt, ausgeschöpft worden sind, fällt die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen in die Zuständigkeit der Kommunen. Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Schulpflicht nach § 176 NSchG folgt aus § 5 Nr. 3 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - ZustVO-OWi - vom 30.06.2021 (Nds. GVBl. S. 311). Liegt die zu besuchende Schule im Gebietsbereich einer kreisfreien Stadt, einer großen selbstständigen Stadt (§ 14 Abs. 5 NKomVG) oder einer Gemeinde, welche die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde (§ 14 Abs. 3 NKomVG) innehat, so ist diese bei Zuwiderhandlungen nach § 176 NSchG zuständige Ordnungsbehörde. In allen anderen Fällen ist der Landkreis, in dessen Gebiet die zu besuchende Schule liegt, zuständig. Nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz können die Kommunen ein Zwangsgeld festsetzen oder Ersatzzwangshaft anordnen. Nach § 177 NSchG können die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Schule auch zwangsweise zugeführt werden. Den Erziehungsberechtigten kann zudem das Personensorgerecht entzogen werden, entweder vollständig oder teil-

weise bezüglich des Rechts der Aufenthaltsbestimmung und zur Regelung schulischer Angelegenheiten. Eine Unterrichtung des zuständigen RLSB erfolgt in diesen Fällen nicht. Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG i.V.m. § 176 NSchG verjährt die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen sechs Monate nach dem Verstoß. Die Meldung der Schulen an die zuständigen Ordnungsbehörden erfolgt auf Grundlage des o.a. Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“.